

Haftpflichtversicherung für Schullandheim-Aufenthalt

Beitrag von „Mikael“ vom 18. September 2010 22:17

Man sollte hier keine Panik verbreiten:

Grundsätzlich haften Minderjährige nach Vollendung des siebten Lebensjahres selbst für den von ihnen angerichteten Schaden.

Aufsichtspflichtige haften nur, wenn sie ihre Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt haben. Diese ist immer vom individuellen Entwicklungsstand des Kindes abhängig. Sonst könnten ja auch Eltern ihre Kinder niemals alleine aus der Wohnung lassen, wenn die Eltern für jeden Schaden, den das Kind verursacht, zur Verantwortung gezogen werden könnten.

Und im Falle des Falles trifft die Haftung wirklich zuerst den Dienstherrn (wie alias richtig angemerkt hat). Nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln der aufsichtspflichtigen Lehrkraft kann dieser bei der Lehrkraft Regress nehmen.

Fazit für eine Lehrkraft: Jüngere Kinder müssen stärker beaufsichtigt werden als ältere Kinder. Und bekannte "Rabauken" stärker als die "Pflegeleichten". Wobei man sich bei ersten ernsthaft die Frage stellen sollte, ob man sie auf eine Schulfahrt mitnimmt. Ansonsten gesunden Menschenverstand walten lassen und lieber eine eigene Diensthaftpflicht abschließen, z.B. über einen Berufsverband. Schließlich ist man als Lehrkraft nicht dafür verantwortlich, wenn die Eltern der Kinder keine Haftpflichtversicherung für sich selber und ihre Kinder abschließen wollen.

Gruß !